

Satzung

Die Mitgliederversammlung der Musikschule Sauerlach-Brunnthal e. V. hat am 04.08.2020 die folgende Satzung beschlossen.:

§1 Name und Zweck

- a) Der Verein führt die Bezeichnung: Musikschule Sauerlach-Brunnthal e.V., Musikverein für Sauerlach, Brunnthal und Nachbarorte
- b) Zweck des Vereins ist es, die Freude am Musizieren zu vermitteln, die Qualität der musikalischen Ausbildung durch Fachkräfte sicher zu stellen, die Schüler zum Spielen eines Instruments, auch im Ensemble zu befähigen und das Interesse und Verständnis für Musik aller Art zu wecken und zu vermitteln.
- c) Zur Erreichung dieser Ziele hält der Verein regelmäßigen Unterricht ab, veranstaltet Konzerte und weist mindestens einmal im Jahr den Leistungsstand der Schüler in einer öffentlichen Veranstaltung nach. Außerdem stellt er sein Musizieren in den Dienst der Öffentlichkeit.
- d) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ebenso darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- e) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt keine politischen Ziele.

§2 Sitz des Vereins und Bundesorganisation

Der Verein hat seinen Sitz in Sauerlach und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen. Er ist Mitglied des Verbandes deutscher Musikschulen, Sitz Bonn.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen bis zur Volljährigkeit ist das schriftliche Einverständnis eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet Gründe der Ablehnung bekanntzugeben.
- b) Darüber hinaus kann jeder förderndes Mitglied werden, der die Bestrebungen des Vereins besonders unterstützen will. Über die Aufnahme entscheidet wiederum der Vorstand.
- c) Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist schriftlich drei Monate vor Jahresende mitzuteilen.
- b) Mit Austritt, Ausschluss oder Streichung erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein. Mitgliedern, die ausgeschlossen wurden oder deren Mitgliedschaft gestrichen wurde, steht die Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu.
- c) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und bindend.

§5 Beitragspflicht

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag sowie etwaige Umlagen pünktlich zu zahlen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§7 Vorstand

- a) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens acht bis höchstens dreizehn Personen.
- b) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister.
- c) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein, von den übrigen Vorständen im Sinne des § 26 BGB vertreten ihn jeweils 2 gemeinsam. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass die übrigen Vorstände im Sinne des § 26 BGB zur Vertretung des 1. Vorsitzenden nur im Falle von dessen Verhinderung berechtigt sind.
- d) Schriftführer und Schatzmeister werden vom Vorstand aus dem Vorstand gewählt.
- e) In den Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden.

- f) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche muss eingehalten werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
In Einzelfällen können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder einer der Stellvertreter, anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§8 Aufgaben des Vorstandes, des 1. Vorsitzenden und der musikalischen Leitung:

- a) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Organisation von Musikunterricht und Förderung musikalischer Aktivitäten
2. Aufstellung eines Haushaltsplanes
3. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
4. Einberufung der Mitgliederversammlung
5. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- b) Der Vorstand muss eine musikalische Leitung berufen. Die musikalische Leitung muss eine abgeschlossene Fachausbildung nachweisen. Sie bearbeitet die Aufnahmeanträge nach Weisung des Vorstandes.
- c) Der 1. Vorsitzende ist für den Abschluss und die Kündigung von Arbeitsverträgen zuständig.

§9 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

§10 Mitgliederversammlung

- a) Im ersten Quartal jeden Jahres findet eine Mitgliederversammlung statt. Außerdem kann der Vorstand bei Bedarf Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies innerhalb von drei Wochen tun, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung schriftlich beantragt. Der Termin für die Versammlung ist den Mitgliedern mindestens 8 Tage vorher in schriftlicher Weise mit kurzer Angabe der Tagesordnung bekanntzugeben.
- b) Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse, außer im Falle der §§13 und 14, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.
- c) Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen, über die bei der Versammlung beraten und abgestimmt werden soll. Wichtige Anträge sind mindestens 4 Tage vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen.

§11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Entgegennahme des Berichtes des 1. oder 2. Vorsitzenden.
2. Entgegennahme des Kassenberichtes des Schatzmeisters, sowie des Berichtes der Kassenprüfer.
3. Entgegennahme des Jahresberichtes über die musikalische Arbeit.
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahl des Vorstandes
6. Wahl der zwei Rechnungsprüfer
7. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern und
9. Erledigung der Anträge

§12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ausschließlich zu diesem Zweck einberufene Versammlung mit Dreiviertelmehrheit aller abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt ein eventuell noch vorhandenes Geldvermögen an die Gemeinden Sauerlach und Brunenthal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, kulturelle Zwecke zu verwenden haben. Die Auflösungsversammlung entscheidet über das Verhältnis der Anteile.

Das Vermögen an Instrumenten und Inventar fällt an die Gemeinde Sauerlach, mit Ausnahme der Instrumente und des Inventars der Zweigstelle Brunenthal. Diese fallen an die Gemeinde Brunenthal.

Der Beschluss der Auflösungsversammlung darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§14 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können nur in einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

§15 Inkrafttreten der Satzung

Diese Änderung der Satzung vom 21.11.1980 hat die Mitgliederversammlung vom 04.08.2020 beschlossen, sie tritt sofort in Kraft.